

SCHWIMMBAD ORDNUNG

Art. 1

Vor dem Betreten der Anlage ist es Pflicht, die Füße in das Desinfektionsbecken zu tauchen.

Art. 2

Wir bitten unsere Gäste, sich vor der Benutzung eines der vier Becken zu duschen, vor allem mit Sonnenöl und Schutzcreme am Körper, und bitten darum um eine gründliche Dusche.

Art. 3

Um die Schwimmbecken zu benutzen, ist das Tragen einer Badekappe Pflicht.

Art. 4

Minderjährige bis zum Alter von 11 Jahren müssen von ihren Eltern oder einem Erwachsenen begleitet werden.

Art. 5

In der Anlage sind Bälle, Luftmatratzen, Ball-Schläger sowie Gegenstände, die im Allgemeinen andere Gäste stören könnten, verboten. Die Benutzung von Schwimmflossen und Taucherbrillen ist verboten.

Art. 6

Brieftaschen, Geldbeutel und Wertgegenstände können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden. Für verloren gegangene Gegenstände jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

Art. 7

Für Personen mit offenen Wunden, Hautabschürfungen oder Hautkrankheiten ist die Benutzung des Schwimmbeckens strengstens untersagt.

Art. 8

Bei zeitweiliger Abwesenheit der Bademeister ist die Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.

Art. 9

Am Beckenrand ist das Rennen und das Stoßen anderer Personen strengstens untersagt.

Art. 10

Die Gäste, die rauchen, müssen die vorgesehenen Aschenbecher benutzen, um somit Zigarettenkippen auf dem Boden zu vermeiden. Die Badegäste werden gebeten, die Anlage sauber zu halten und die Abfallkörbe zu benutzen.

Art. 11

Die Direktion haftet nicht für eventuelle Personen oder Sachschäden, die auf Nachlässigkeit der Badegäste oder auf Nichtbeachtung oder Verstößung dieser Regeln zurückzuführen sind.

Art. 12

Badegäste sind dazu verpflichtet, mögliche mündliche Anweisungen von Angestellten (Bademeister und/oder Sicherheitsservice) zu beachten.

Art. 13

Es ist verboten, ein nicht-ziviles Verhalten zu haben. Wenn das Personal Verhaltensweisen wahrnimmt, die nicht für die Sicherheit der Person und der anderen Besucher geeignet sind, ist das Personal von der Direktion dazu autorisiert, unerwünschte Personen zu entfernen.

Das Personal ist im Rahmen seiner Aufgaben verpflichtet, die Einhaltung der Regeln dieser Ordnung zu überwachen.

Art. 14

In folgenden Fällen kann das Personal die Badegäste vorübergehend aussetzen:

- Überfüllung des Pools, die die Sicherheit der Benutzer beeinträchtigen könnte;
- Dringende Notwendigkeit, Operationen durchzuführen, um die Funktionalität und Sicherheit von Schwimmbädern und Einrichtungen wiederherzustellen;
- Notfallsituationen, von denen die Gefahr der Sicherheit der Benutzer sogar auch nur potentiell ausgehen kann.

Für den Eintritt in den Schwimmbadbereich ist es Pflicht, das Erkennungsarmband der Anlage am Handgelenk zu tragen.

Die Direktion